

## Opting-in Formular für juristische Personen, d.h. "geborene" institutionelle oder professionelle Kunden

**Wechsel der Kundenklassifizierung von einem schwächeren Kundenschutz in einen stärkeren Kundenschutz (Opting-in) gemäss Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)**

**Partnernummer:**

**Name:**

Gemäss dem Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) werden Kunden als private, professionelle oder institutionelle Kunden klassifiziert, wobei Privatkunden den höchsten und institutionelle Kunden den tiefsten Kundenschutz geniessen. Die Kundenklassifizierung gilt für die gesamte Kundenbeziehung unter der oben angegebenen Partnernummer.

Zusätzlich zum Opting-in können professionelle Kunden darauf verzichten, dass die Luzerner Kantonalbank AG (nachfolgend Bank genannt) die Verhaltensregeln in Bezug auf Informationspflichten, Dokumentation und Rechenschaft anwendet (siehe auch Erläuterungen unten).

### **Klassifizierungswechsel vom institutionellen zum professionellen Kunden**

Durch einen Wechsel des Klassifizierungsstatus vom institutionellen zum professionellen Kunden (Opting-in) erhöht sich der Kundenschutz, womit sich die folgenden FIDLEG-Verhaltenspflichten der Bank ändern resp. gelten.

- I. In der Anlageberatung und Vermögensverwaltung durch die Bank dürfen wir davon ausgehen,
  - dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Risiken von Produkten und Transaktionen zu verstehen;
  - dass Sie die Anlagerisiken finanziell tragen können
  - dass Sie auf die Informationsrechte gemäss FIDLEG verzichten (siehe Punkt III.).
- II. Beim Kauf von Finanzinstrumenten werden wir Ihnen die vorhandenen Basisinformationsblätter nur auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- III. Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen erfolgen keine allgemeinen geschäftsbezogenen und produktspezifischen Informationen, wie z. B. zu Risiken und Kosten usw.

Zudem gelten professionelle Kunden gemäss FIDLEG entsprechend dem Schweizerischen Kollektivanlagengesetz (KAG) als qualifizierte Anleger und sind berechtigt, ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehaltene Finanzinstrumente zu erwerben.<sup>1</sup>

### **Klassifizierungswechsel vom professionellen zum Privatkunden**

Durch einen Wechsel vom professionellen Kunden zum Privatkunden (Opting-in) verbessert sich der Kundenschutz, womit sich die folgenden FIDLEG-Verhaltenspflichten der Bank ändern.

- I. In der Anlageberatung prüfen wir Ihre Kenntnisse und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten
- II. Beim Kauf von Finanzinstrumenten werden wir Ihnen die vorhandenen Basisinformationsblätter zur Verfügung stellen
- III. Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen zeigen wir Ihnen die allgemeinen geschäftsbezogenen und produktspezifischen Informationen, wie z. B. zu Risiken und Kosten usw.

Zudem gelten Privatkunden gemäss FIDLEG entsprechend dem Schweizerischen Kollektivanlagengesetz (KAG) als nicht qualifizierte Anleger und sind damit nicht berechtigt, ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehaltene Finanzinstrumente zu erwerben.<sup>1</sup>

Weitere Informationen zur Kundenklassifizierung finden Sie unter [www.lukb.ch/fidleg](http://www.lukb.ch/fidleg).

<sup>1</sup> Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten auch Privatkundinnen und -kunden, für die ein Finanzintermediär nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a FIDLEG oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffern 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen.

**Kundenerklärung**

Wir haben die Information zum Klassifizierungswechsel gelesen und verstanden. Auf eigenen Wunsch beantragen wir mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, als:

Privatkunde

professioneller Kunde

eingestuft zu werden, als professioneller Kunde gemäss Punkt  <sup>2</sup> der Kundenklassifizierungstabelle (auf Seite 3).

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Bank sich das Recht vorbehält, Privat- und professionellen Kunden nicht dieselben Dienstleistungen wie institutionellen Kunden anzubieten.

Der Status gilt für die gesamte Bankbeziehung unter der oben genannten Partnernummer.

Als professioneller Kunde verzichten wir auf eigenen Wunsch mit der Unterzeichnung dieses Dokuments darauf, dass die Bank die Verhaltensregeln in Bezug auf Informationspflichten, Dokumentation und Rechenschaft anwendet (siehe auch Erläuterungen unten).

**Weitere Rechte und Pflichten**

Professionelle Kunden sind bereit, auf Verlangen der Bank einen Nachweis für die zur Einstufung relevanten Voraussetzungen zu erbringen. Sollte die Voraussetzung vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr erfüllt sein, sind wir verpflichtet, die Bank umgehend darüber zu informieren.

Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments bestätigen wir, dass wir in der Lage sind, Anlageentscheidungen selbständig zu treffen und die damit verbundenen Risiken verstehen. Weiter bestätigen wir, dass wir die Verantwortung für sämtliche Folgen übernehmen, die aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge Verletzung der oben genannten Informationspflichten entstehen, und die Bank für sämtliche sich daraus ergebenden Folgen schadlos halten.

Wir sind uns bewusst, dass unsere Erklärung nicht nur aufsichtsrechtliche, sondern auch zivilrechtliche Relevanz haben kann und nur die oben genannte Bankbeziehung umfasst.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Luzern. Dies ist zugleich auch der Erfüllungsort. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

**Kunde:**

Ort, Datum:

Unterschrift/en:

---

<sup>2</sup> Hier setzen Sie bitte die entsprechende Ziffer gemäss Tabelle auf Seite 3 ein.

**Kundenklassifizierung nach FIDLEG**

Punkt	Rechtsform	Privatkunde	Professioneller Kunde	Institutioneller Kunde
1	Bank nach BankG	nicht möglich	Opting-in	Standard
2	Vermögensverwalter nach FINIG	nicht möglich	Opting-in	Standard
3	Trustee nach FINIG	nicht möglich	Opting-in	Standard
4	Verwalter von Kollektivvermögen nach FINIG	nicht möglich	Opting-in	Standard
5	Fondsleitung nach FINIG	nicht möglich	Opting-in	Standard
6	Wertpapierhaus nach FINIG	nicht möglich	Opting-in	Standard
7	SICAV nach KAG	nicht möglich	Opting-in	Standard
8	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen nach KAG	nicht möglich	Opting-in	Standard
9	SICAF nach KAG	nicht möglich	Opting-in	Standard
10	Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen nach KAG	nicht möglich	Opting-in	Standard
11	Versicherung nach VAG	nicht möglich	Opting-in	Standard
12	Ausländer unter prudenzieller Aufsicht (wenn sie unter die Punkte 1 - 11 fallen)	nicht möglich	Opting-in	Standard
13	Zentralbank	nicht möglich	Opting-in	Standard
14	Nationale / supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaft mit prof. Tresorerie	nicht möglich	Opting-in	Standard
15	Private Anlagestruktur für vermögende Privatkunden mit prof. Tresorerie	Opting-in	Standard	nicht möglich
16	Vorsorgeeinrichtung mit prof. Tresorerie	Opting-in	Standard	Opting-out
17	Unternehmen mit prof. Tresorerie	Opting-in	Standard	Opting-out
18	Grosses Unternehmen nach Art. 4 Abs. 5 FIDLEG	Opting-in	Standard	nicht möglich
19	Kantonale / kommunale Öffentlich-rechtliche Körperschaft mit prof. Tresorerie	Opting-in	Standard	nicht möglich
20	Vermögende Privatkunden	Standard	Opting-out	nicht möglich
21	Private Anlagestruktur für vermögende Privatkunden ohne prof. Tresorerie	Standard	Opting-out	nicht möglich
22	Schweizer kollektive Kapitalanlage, die nicht selbst oder über ihre Fondsleitung als institutionelle Kunden gelten	nicht möglich	Standard	Opting-out
23	Ausländ. kollektive Kapitalanlage, die nicht selbst oder über ihre Verwaltungsgesellschaft als institutionelle Kunden gelten	nicht möglich	Standard	Opting-out
24	Alle anderen	Standard	Opting-out	nicht möglich

## **Anhang: Voraussetzungen Kundenklassifizierung nach FIDLEG**

### **Privatkunden**

#### **Kundenklassifizierung nach FIDLEG Art. 4 Abs. 2**

Als Privatkundinnen und -kunden gelten Kundinnen und Kunden, die keine professionellen Kunden sind.

### **Professionelle Kunden**

#### **Kundenklassifizierung nach FIDLEG Art. 4 Abs. 3**

Als professionelle Kunden gelten:

- a) Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG) und dem KAG;
- b) Versicherungsunternehmen nach dem VAG;
- c) ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a und b;
- d) Zentralbanken;
- e) öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie;
- f) Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie;
- g) Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- h) grosse Unternehmen;
- i) für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie.

### **Grosse Unternehmen**

Als grosses Unternehmen gilt ein Unternehmen, das zwei der folgenden Grössen überschreitet:

- Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
- Umsatzerlös von 40 Millionen Franken;
- Eigenkapital von 2 Millionen Franken.

### **Professionelle Tresorerie:**

Ein Unternehmen oder eine für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestruktur verfügt dann über eine professionelle Tresorerie, wenn sie auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung ihrer Finanzmittel betraut.

### **Klassifizierung als Privatkunde (Opting-in) FIDLEG Art. 5 Abs. 5**

Professionelle Kunden, die keine institutionellen Kunden im Sinn von Artikel 4 Absatz 4 sind, können erklären, dass sie als Privatkunden gelten wollen.

### **Institutionelle Kunden**

#### **Bestimmung Institutionelle Kunden FIDLEG Art. 4 Abs. 4**

Als institutionelle Kunden gelten professionelle Kunden nach Absatz 3 Buchstaben a-d sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie.

#### **Bestimmung Institutionelle Kunden (Opting-out) FIDLEG Art. 5 Abs. 3**

Professionelle Kunden nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben f und g können erklären, dass sie als institutionelle Kunden gelten wollen.

#### **Bestimmung Institutionelle Kunden (Opting-out) FIDLEG Art. 5 Abs. 4**

Schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften, die nicht bereits nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a oder c in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 4 als institutionelle Kunden gelten, können erklären, dass sie als institutionelle Kunden gelten wollen.

### **Klassifizierung als professioneller Kunde (Opting-in) FIDLEG Art. 5 Abs. 6**

Institutionelle Kunden können erklären, dass sie nur als professionelle Kunden gelten wollen.

**Begriffserklärung:**

FIDLEG: Finanzdienstleistungsgesetz

FINIG: Finanzinstitutsgesetz

KAG: Kollektivanlagengesetz

VAG: Versicherungsaufsichtsgesetz

**Von der Bank auszufüllen:****Interne Verarbeitung****Bestätigung des Kundenberaters**

Der Kundenberater ist zuständig für die Kontrolle der Unterschrift. Der zuständige Kundenberater bestätigt hiermit, dass er die Plausibilisierung der obigen Angaben durchgeführt und keine anderweitigen Angaben oder Informationen hat, aufgrund derer das vorliegende Formular unrichtig oder nicht plausibel ist. Die Angaben des Kunden sind durch den Kundenberater in Avaloq zu erfassen (CRM Daten auf der Person).

Berater/-in:  Instr.  Telefon  Datum 

---

Visum MPA

---

Visum MOWD